

Verordnung über die Ausrichtung von Dienstalterszulagen an die Sektionschefs und Bezirksweibel

RRB vom 13. Dezember 1983

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom
23. November 1941¹⁾

beschliesst:

1. Den Sektionschefs und den Bezirksweibelⁿ wird nach Vollendung des zwanzigsten Dienstjahres und sodann nach je 5 weiteren Dienstjahren eine Dienstalterszulage von 500 Franken ausgerichtet.
2. Zur Berechnung der Dienstaltersgeschenke werden nur ganze Dienstjahre berücksichtigt.
3. Die Dienstalterszulagen werden für die Sektionschefs auf Antrag des Militär-Departementes und für die Bezirksweibel auf Antrag des Finanz-Departementes durch den Regierungsrat beschlossen.
4. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Die Verordnung über die Ausrichtung von Dienstalterszulagen an die Sektionschefs und Bezirksweibel vom 24. Juni 1974²⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 126.1.
²⁾ GS 77, 210.